

Leistungsfeststellung zum Zweck der Leistungsbeurteilung in Angewandter Mathematik

□ Punktuelle **Schriftliche** Leistungsfeststellungen =

- Eine Schularbeit pro Semester

1.JG	2. JG	3. JG	4. JG	5. JG
1 Std.	1 Std.	2 Std.	2 Std.	3 Std.

- Test(s) ≤ 80 Min. pro Sem. optional

- Fachliche Beurteilungsaspekte

- gedankliche Richtigkeit (GF)
- rechnerische Richtigkeit (RF)
- Genauigkeit (SF)
- Folgefehler (FF)

Leistungsfeststellung zum Zweck der Leistungsbeurteilung in Angewandter Mathematik

- Summative und Formative
Bewertungsformen der **Mitarbeit**
 - im Regelunterricht
 - im COOL-Unterricht
- Mündliche Prüfung gem. §5
- **Basis** der geforderten Leistung =
 - Kompetenzorientierter Lehrplan
 - Grundkompetenzen im Teil A
 - Kompetenzliste im Teil B (Cluster 7)

Leistungsfeststellung zum Zweck der Leistungsbeurteilung in Angewandter Mathematik

☐ **Kompetenzbereiche**

- Modellieren & Transferieren
- Operieren & Technologieeinsatz
- Reflektieren
 - ☐ Interpretieren & Dokumentieren
 - ☐ Argumentieren & Kommunizieren

im Sinne der Beurteilungsstufen
(lt. Gesetzestext)

Die Semesternote bzw. Jahresnote ergibt sich als gewichtetes Mittel der einzelnen Leistungsbeurteilungen

Beurteilungsstufen

Note	Raster	Gesetzestext: Leistungen, mit denen die Anforderungen (lt. Lehrplan) in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffs sowie in der Durchführung der Aufgaben ...
1	Sehr gut	... in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt sind und – wenn möglich – deutliche Eigenständigkeit bzw. Fähigkeit zur selbständigen Anwendung des Wissens und Könnens auf neuartige Aufgaben sichtbar ist.
2	Gut	... in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt sind und – wenn möglich – merkliche Eigenständigkeit bzw. Fähigkeit zur selbständigen Anwendung des Wissens und Könnens auf neuartige Aufgaben sichtbar ist.
3	Befriedigend	... in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt sind, wobei Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen werden können.
4	Genügend	... in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt sind.
5	Nicht genügend	Leistungen, mit denen nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit Genügend erfüllt sind.